

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/119

2020-0.645.684

BG, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geandert werden

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Zu  1, 34 und 60 RAO bzw.  1 EIRAG

Gegen die im Zusammenhang mit dem Auslaufen der ubergangsperiode gema dem Abkommen uber das Ausscheiden des Vereinigten Konigsreichs aus der Europaischen Union stehenden ubergangsregelungen fur Staatsangehorige des Vereinigten Konigsreichs, eine vor Ende des ubergangszeitraums bereits begonnene berufliche Tatigkeit als niedergelassener europaischer Rechtsanwalt bzw. eine begonnene Tatigkeit als Rechtsanwaltsanwarter auch nach Ende des ubergangszeitraums weiter ausuben zu durfen und sich spater, zeitlich begrenzt, dies unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (Eintragung in die Liste der osterreichischen Rechtsanwalte nach 3-jahriger Tatigkeit und entsprechenden Nachweis der Beschaftigung mit osterreichischem Recht bzw. Ablegung einer Eignungsprufung), auch in die Liste der (osterreichischen) Rechtsanwalte eintragen lassen zu konnen und somit eine vor dem Ende des ubergangszeitraums in die Wege geleitete „Vollintegration“ zeitlich begrenzt abschlieen zu konnen, wird seitens des ORAK kein Einwand erhoben.

Dass die entsprechende ubergangsregelung an das Kriterium der Gegenseitigkeit sowie die Aufenthaltsvorschriften nach dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Konigreich geknupft wird, ist sachgerecht.



Ausdrücklich begrüßt werden die Klarstellungen in den Erläuternden Bemerkungen, dass dies nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (natürliche Personen), nicht jedoch für Rechtsanwaltsgesellschaften gilt, sowie weiters, dass die Bestimmungen des EIRAG über die Dienstleistungsfreiheit nicht anwendbar sind. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsgesellschaften aus dem Vereinigten Königreich können daher künftig nur wie sonstige Drittstaatsangehörige nach dem 5. Teil des EIRAG in Österreich (entsprechend eingeschränkt) tätig werden.

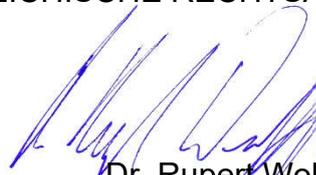
Weiters werden ausdrücklich auch die sachlich völlig korrekten Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen begrüßt, dass die vorgeschlagenen spezifischen Übergangsregelungen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union stehen und daher daraus keine Rückschlüsse auf die Erbringung von „legal services“ durch Drittstaatsangehörige im Zusammenhang mit in Dienstleistungs-/Handelsabkommen vorgesehenen Meist-Begünstigungsklauseln abgeleitet werden können.

II. Zur Änderung in § 48 Abs. 1 RAO

Ebenso wird die vorgeschlagene Änderung in § 48 Abs. 1 RAO uneingeschränkt begrüßt.

Wien, am 16. November 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

